

Zu Nr. 1 Änderung in § 5 Abs. 2 Bürgermeister

Bisherige Fassung von § 5 Abs. 2 Bürgermeister

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:

2. die Verfügung über Gemeindevermögen über
 - die Vergabe von Leistungen nach der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen), die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach der VOF, wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeit, Studien u.ä.

Erläuterung

Die Formulierung muss aufgrund der Änderung des Vergaberechtes angepasst werden. Es gelten nunmehr

- unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Der Regelungsinhalt ist unverändert.

Zu Nr. 2 Neufassung von § 6 Entschädigungen

Bisherige Fassung von § 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 135 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. ~~Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro.~~

~~Wird bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.~~

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Erläuterung

Am 29.06.2019 ist eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft getreten, die im Wesentlichen neue Höchstsätze festlegt. Damit haben die Gemeindevertretungen die Möglichkeit, die Entschädigungssätze in den Hauptsatzungen bis zu diesen Höchstsätzen neu zu regeln.

In der Begründung zur EntschVO M-V heißt es dazu:

„Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahre 2013. Die Neufassung der Verordnung im Jahr 2016 beinhaltete nur geringfügige Änderungen. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die Beträge den gestiegenen Lebenserhaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie weiter und verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben. Diese Erhöhung umfasst auch die Entschädigungen der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der Kreistagsmitglieder. Gleichzeitig sollen die zu gewährenden Aufwandsentschädigungen weiterhin keinen Entgeltcharakter erhalten, um die Ehrenamtlichkeit zu wahren und die Tätigkeit nicht der einer hauptberuflichen anzunähern.“

„Aus den eingangs genannten Gründen werden die Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften um gerundet 20 Prozent angehoben. Aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwands für die Ausübung des Ehrenamtes, der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht und in Ansehung des persönlichen Haftungsrisikos werden die Höchstsätze für das ehrenamtliche Bürgermeister- und das Amtsvorsteheramt zusätzlich angehoben.“

In den vorliegenden Entwurf wurden alle Höchstsätze der neuen EntschVO M-V aufgenommen, ebenso der monatliche Sockelbetrag, der erstmals an Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt werden kann, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sitzungsgelder wurden nicht erhöht.

Zu Abs. 2

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf den Vorschlag, die Regelung zu streichen, dass die Stellvertreter neben der laufenden monatlichen Entschädigung eine Tagespauschale erhalten, wenn sie bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen haben.

Zu Abs. 3

In der EntschVO M-V wurde gestrichen, dass Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen kein Sitzungsgeld erhalten dürfen. Damit können Bürgermeister und Stellvertreter nun auch Sitzungsgeld erhalten, deshalb wäre der Hinweis in der Hauptsatzung entbehrlich, dass die Stellvertreter zusätzlich Sitzungsgeld erhalten.

Sollen der Bürgermeister und die Stellvertreter jedoch auch weiterhin kein Sitzungsgeld erhalten, müsste Abs. 3 alternativ wie folgt lauten:

(3) **Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro.**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, **die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten**, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

zu Abs. 4

Der STGT empfiehlt in seinem Hauptsatzungsmuster nur ein Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden. In der Praxis finden diese Sitzungen unmittelbar vor den Sitzungen der Gemeindevertretung, teilweise zum selben Thema statt. Ein Sitzungsgeld hierfür wird daher als unangemessen angesehen, weil es in diesem Fall nur einen unbeträchtlichen Mehraufwand bedeutet.